

4. Nachtrag zur Betriebssatzung

„Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf“

Aufgrund der §§ 18 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 31.05.2022 folgender Nachtrag zur Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf“ erlassen:

§ 1

§ 4 – Werkleitung - wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine ehrenamtliche Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter/der Werkleiterin und einem/einer stellvertretenden Werkleiter/in.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter erhält Auslagenersatz nach § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Ansprüche können pauschaliert werden.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird vom Amtsausschuss bestellt und abberufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Werkleitung werden nach Kenntnisgabe im Amtsausschuss durch den Werkleiter bzw. die Werkleiterin bestellt und abberufen.
- (4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor des Amtes Kisdorf.

§ 2

Im § 5 – Aufgaben der Werkleitung – werden die Absätze 5, 6 und 7 wie folgt geändert:

- (5) Die Werkleitung hat die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, den Amtsausschuss sowie den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- (6) Die Werkleitung hat die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihr oder ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Amtes auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Amtsausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors unverzüglich einzuholen.

§ 3

Im § 6 – Vertretung des Eigenbetriebes – wird Absatz 6 wie folgt geändert:

- (5) Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist befugt, Aufträge zu erteilen und Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 25.000 Euro zu erwerben.

§ 4

Der 4. Nachtrag zur Betriebssatzung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf“ tritt mit Bewirkung der Bekanntmachung in Kraft.



Kaltendorf, den 08.06.2022

Amtsdirektorin

[Handwritten signature]